

06F - ARBEITSLOSIGKEIT-ZUSATZVERSICHERUNG

Die Arbeitslosigkeit-Zusatzversicherung übernimmt die ab dem dritten Monat der Arbeitslosigkeit fällig werdenden Prämien der Haushalt-Versicherung bis zu zwölf Monaten.

Die Arbeitslosigkeit-Zusatzversicherung dient der Absicherung von Prämienzahlungsverpflichtungen der versicherten Person aus der Hauptversicherung gegenüber der DONAU Versicherung AG. Versichert ist das Risiko Arbeitslosigkeit.

1. Begriffsbestimmungen

Versichert werden kann nur eine natürliche Person, die bei Beginn des Versicherungsschutzes volljährig ist und das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die versicherte Person ist der in der Polizze erstgenannte Versicherungsnehmer.

Weitere Versicherungsnehmer fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Dauer:

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss der Hauptversicherung und wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Er endet, wenn die Hauptversicherung gleich aus welchem Grunde endet, sowie mit Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person.
2. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr.
3. Der Versicherungsschutz kann zum Ende einer jeden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragsteilen schriftlich gekündigt werden.

Wartezeit:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt oder bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand.

Arbeitslosigkeit für unselbständig Erwerbstätige (Arbeitnehmer):

Die versicherte Person muss vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens zwölf Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Die versicherte Person muss während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos werden und nicht gegen Entgelt tätig sein.

Als unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen gilt:

1. Kündigung durch den Arbeitgeber (siehe jedoch Ausschluss gemäß Punkt 3 Zi. 4 und 5).
2. Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers.
3. Berechtigter vorzeitiger Austritt.
4. Schließung des Unternehmens durch den Masseverwalter im Konkurs.

Während der Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person außerdem Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) erhalten und aktiv Arbeit suchen. Eine „aktive Arbeitssuche“ ist auch dann nicht gegeben, wenn die versicherte Person an einer Aus- und/oder Weiterbildung teilnimmt, die eine voraussichtliche Gesamtausbildungsdauer von drei Monaten überschreitet oder wenn die versicherte Person einen Antrag auf Pension (gem. 4. Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG) an die Pensionsversicherungsanstalt stellt. Erhält die versicherte Person wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, hindert dies den Leistungsanspruch nicht. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als zwölf Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

Arbeitslosigkeit für Selbständige:

Die versicherte Person muss zum Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebes selbstständig tätig sein, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausüben und aus dem Einkommen aus dieser Tätigkeit ihren Lebensunterhalt und etwaige gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen bestritten haben.

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes ihre selbstständige Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen aufgibt, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, als Arbeitslose(r) beim österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldet ist und aktiv Arbeit sucht. Eine „aktive Arbeitssuche“ ist auch dann nicht gegeben, wenn die versicherte Person an einer Aus- und/oder Weiterbildung teilnimmt, die eine voraussichtliche Gesamtausbildungsdauer von drei Monaten überschreitet oder wenn die versicherte Person einen Antrag auf Pension (gem. 4. Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG) an die Pensionsversicherungsanstalt stellt.

2. Versicherungsleistung

Für alles Nachstehende gilt darüber hinaus, dass Leistungen nur dann erbracht werden, wenn die Wartezeit abgelaufen ist, die Voraussetzungen für „Arbeitslosigkeit für unselbständig Erwerbstätige“ (siehe oben) bzw. „Arbeitslosigkeit für Selbständige“ (siehe oben) erfüllt sind, und weder ein Ausschlussgrund noch eine Obliegenheitsverletzung vorliegt.

Eine Leistung wird frühestens zum ersten Mal erbracht, nachdem die Arbeitslosigkeit mindestens zwei Monate ununterbrochen andauert hat (=Karenzzeit).

Während der Arbeitslosigkeit der versicherten Person bezahlt der Versicherer jeweils drei Monatsprämien der Hauptversicherung im Vorhinein, unabhängig welche Zahlungsvereinbarung zwischen der DONAU Versicherung AG und der versicherten Person getroffen wurde.

Sollte nach Ablauf von weiteren drei Monaten die Arbeitslosigkeit weiterhin aufrecht sein, so werden erneut jeweils drei Monatsprämien im Vorhinein geleistet, dies bis zu einem Gesamtausmaß von max. zwölf Monatsprämien je Versicherungsfall.

Die Höchstversicherungsleistung beträgt
bei Haushaltsversicherungen EUR 300,- pro Versicherungsperiode (ein Jahr)
und bei Eigenheimversicherungen EUR 900,- pro Versicherungsperiode (ein Jahr).

Wiederholte Arbeitslosigkeit ist versichert, wenn die versicherte Person vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als zwölf Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

3. Ausschlüsse der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit folgendermaßen verursacht ist:

1. unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
2. bei Beginn des Versicherungsschutzes der Arbeitslosigkeitszusatzversicherung bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtsanhängig oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bekannt war;
3. durch Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses;
4. durch Kündigung zum Ende der gesetzlichen Behaltefrist nach Absolvierung des Präsenz-, Wehr- und/ oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre), sowie durch Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Initiative der versicherten Person;
5. durch Ausspruch einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, wenn die versicherte Person bei ihrem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung beschäftigt war.

Leistungsunterbrechung:

Keine Versicherungsleistung wegen Arbeitslosigkeit wird erbracht, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung entweder

1. kein Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom AMS bezieht oder
2. eine neuerliche Arbeit für die Dauer von bis zu drei Monaten aufnimmt oder
3. im Krankenstand ist.

4. Obliegenheiten im Versicherungsfall:

1. Ein Versicherungsfall ist unverzüglich anzuzeigen.
2. Bei Arbeitslosigkeit sind auf Verlangen des Versicherers folgende Unterlagen beim Versicherer einzureichen: Nachweise der Arbeitslosigkeit, insbesondere durch Bescheinigungen des österreichischen Arbeitsmarktservices (AMS) und ggf. des letzten Arbeitgebers.
3. Der Versicherungsfall muss in Österreich festgestellt und laufend überprüft werden können.
4. Der Versicherer ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung der versicherten Person durch einen vom Versicherer zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
5. Durch Nachweise entstehende Kosten gemäß Ziffer 2. trägt die versicherte Person. Unterlagen sind in Kopie einzureichen. Auf Verlangen des Versicherers sind die original Unterlagen zu übermitteln.
6. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit oder eine neue Tätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.
7. Solange eine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hat.

5. Verhältnis zur Hauptversicherung

1. Die Zusatzversicherung kann nur in Zusammenhang mit einer Hauptversicherung abgeschlossen werden. Sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden.
2. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung finden, soweit in dieser Klausel für die Arbeitslosigkeit-Zusatzversicherung nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung.
3. Die Arbeitslosigkeit-Zusatzversicherung ist nicht gewinnberechtigt.

6. Rücktrittsrecht

Die versicherte Person kann vom Versicherungsverhältnis innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung zurücktreten. Zur Wahrung dieser Frist genügt auch die rechtzeitige Absendung des Widerrufsverlangens an die DONAU Versicherung AG.

7. Versicherer

Versicherer für das Risiko Arbeitslosigkeit ist die CARDIF Allgemeine Versicherung, 1010 Wien, Rotenturmstr. 16-18 (FN 166734y - DVR-0954225), Niederlassung Österreich der CARDIF-Assurances Risques Divers (Handelsgericht Paris, B 308 896 547).

Ablehnungsrecht des Versicherers:

Der Versicherer hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch die DONAU Versicherung AG die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der Arbeitslosigkeit-Zusatzversicherung der versicherten Person rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

8. Sonstige Hinweise

Bei Beschwerden über den Versicherer kann sich die versicherte Person an das zuständige französische Aufsichtsamt, Comite des Entreprises d'Assurance, Direction generale du Tresor et de la politique economique, Assur 2, Teledoc 324, 139 rue de Bercy, 75572 Paris Cedex 12, wenden, welches für die Entgegennahme von Beschwerden federführend ist. Daneben besteht auch die Möglichkeit einer Beschwerde an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Praterstraße 23, 1020 Wien.

9. Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen und werden wirksam, sobald sie der DONAU Versicherung AG oder dem Versicherer zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.